

## Wahlbekanntmachung

1. Am 14. Mai 2023 findet die Wahl der Gemeindevertretung in den Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen statt.  
Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.  
Mit der Gemeindewahl ist die Kreiswahl des Kreises Herzogtum Lauenburg verbunden.

2. Die Gemeinden Bäk, Brunsmark, Buchholz, Einhaus, Giesensdorf, Groß Disnack, Groß Sarau, Harmsdorf, Hollenbek, Horst, Kittlitz, Klein Zecher, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Salem, Schmilau, Seedorf, Sterley und Ziethen bilden bei der Gemeindewahl je einen Wahlkreis. Die Gemeinde Groß Grönu bildet 3 Wahlkreise.

Die Gemeinden Bäk, Kittlitz, Klein Zecher, Mechow, Mustin, Römnitz, Salem, Seedorf und Ziethen gehören bei der Kreiswahl zum Wahlkreis 2.

Die Gemeinden Albsfelde, Brunsmark, Buchholz, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Groß Disnack, Groß Grönu, Groß Sarau, Harmsdorf, Hollenbek, Horst, Kulpin, Pogeez, Schmilau und Sterley gehören bei der Kreiswahl zum Wahlkreis 14.

3. Die Gemeinden bilden einen Wahlbezirk. Die Gemeinden Salem und Seedorf bilden zwei Wahlbezirke. Die Gemeinde Groß Grönu bildet 3 Wahlbezirke.

Die Einteilung der Gemeinden in Wahlbezirke und Wahlkreise und die Anschrift der Wahlräume sind aus den Wahlbenachrichtigungskarten ersichtlich.

4. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Pass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden. Für die Gemeindewahl wird ein weißer, für die Kreiswahl ein roter Stimmzettel verwendet.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme jeweils in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises  
oder
  - b) durch Briefwahl  
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Amt Lauenburgische Seen, Fünfhausen 1, 23909 Ratzeburg, einen amtlichen Stimmzettel – die amtlichen Stimmzettel für die Gemeindewahl und die Kreiswahl, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel – den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindewahlleiterin oder den Gemeindewahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlleiterin oder des Gemeindewahlleiters abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18:00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin oder jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes)

Ratzeburg, den 03.05.2023

Der Gemeindewahlleiter  
gez. Bolbach